Die FDP-Fraktion weist in Ihrer Anfrage darauf hin, dass die Landwirte über von Staren verursachte Schäden bei der Wintersaat klagen und bittet in diesem Zusammenhang um Infor-mationen zum Schutzstatus der Stare und über die zulässigen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Stare auf landwirtschaftlichen Flächen sowie um Sachstandsmitteilung bezüglich der Kormoran-problematik.

Erläuterungen:

I. Schutz der Wintersaat / Bekämpfung der Stare

Stare fallen – wie alle europäischen Vogelarten – unter den Schutz der Vogelschutz-Richtlinie und sind besonders geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohnoder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Von diesem Verbot können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

So kann nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 u.a. eine Ausnahme zugelassen werden, soweit dies zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Ein landwirtschaftlicher Schaden ist nur insoweit relevant, als erhebliche Teile der Landwirtschaft der betreffenden Gegend geschädigt sind. Mit anderen Worten: Es müssen wesentliche finanzielle Nachteile oder die Beeinträchtigung wichtiger Güter der Allgemeinheit zu erwarten sein. Dabei kommt es nicht auf den Schaden an, den ein Einzelner oder ein Betrieb erleidet. Bedeutsam für eine Ausnahme sind nur Schäden für den Wirtschaftszweig innerhalb einer Region. Zudem muss die Ausnahme zur Erreichung der Ziele (hier: Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden) erforderlich sein. Das ist nicht der Fall, wenn es zumutbare andere Maßnahmen gibt, die die geschützte Art nicht oder in weniger gravierendem Umfang beeinträchtigen.

(Quelle: Erlass des MUNLV vom 30.04.04)

Zu solchen zumutbaren Alternativen gehören zunächst Verscheuchungs-/Vergrämungsmaßnah-men auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie das Aufstellen von Vogelscheuchen, das Gebrauchen von sog. Knallapparaten oder das Aufhängen einer Attrappe. Diese Vergrämungs-maßnahmen sind jederzeit und ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung möglich.

Weitere Ratschläge, die sich u.a. auf eine etwas tiefere Ablage des Saatguts oder die Behandlung des Saatguts beziehen können, erteilen ggf. die Spezialberater der Anbauverbände und der Landwirtschaftskammer. Auch die LÖBF bietet ggf. entsprechende Hilfestellung an.

Sind alle zumutbaren Alternativen ausgeschöpft, kann grundsätzlich eine Einzel-Ausnahmegenehmigung zur "letalen Vergrämung" bei der Unteren Landschaftsbehörde beantragt werden. Ob allerdings die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Stare vorliegen, ist fraglich. Der Unteren Landschaftsbehörde im Rhein-Sieg-Kreis liegen weder Bestandszahlen über Stare, noch Erkenntnisse über von Staren verursachte landwirtschaftliche Schäden vor. Bisher wurden lediglich Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von einzelnen Rabenkrähen erteilt. Auch der Landwirtschaftskammer (Kreisstelle RSK) sind bisher keine von Staren verursachte Schäden an der Wintersaat gemeldet worden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz haben die Landesregierungen darüber hinaus die Möglichkeit, Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen. Davon hat die Landesregierung lediglich bezogen auf Rabenkrähen und Elstern Gebrauch gemacht.

II. Sachstand Kormorane

Die Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef stellte einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung zur Vergrämung von Kormoranen an den im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässern (Sieg, Agger, Bröl, Wahnbach -ohne Talsperre- sowie der Teichanlage in Stein-Stadt Blanken-berg).

Es soll versucht werden, durch den Einsatz von Schreckschusswaffen und den damit abzufeuernden Knallkörpern speziell in der kalten Jahreszeit umherziehende Kormorane zu vergrämen.

Die Vergrämung mittels Schreckschuss zählt zu den genehmigungsfreien Vergrämungsmaßnah-men, d.h. nicht unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallende Handlungen (s. hierzu auch den "Kormoranerlass" des MUNLV in der letzten Fassung 2004).

Die betroffenen Gewässer liegen jedoch im Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. 6, 7, 10 und verschiedener Schutzgebietsverordnungen.

Somit ist für die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen in diesen Bereichen und für die im Rahmen der rechtskräftigen Landschaftspläne als Naturschutzgebiet festgesetzten Gewässer-abschnitte von Sieg und Agger die Erteilung einer Befreiung nach § 69 LG NW durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) erforderlich.

Einem von der ULB entwickelten Konzept zur Vergrämung des Kormorans an den von der Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef betreuten Gewässern mittels Schreckschuss, stimmte der Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 16.06.2005 zu. Dieses Konzept wurde ebenfalls den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugesandt. Die Stellungnahme des BUND wird zurzeit von der Fachbehörde geprüft.

Von Seiten des MUNLV ist zurzeit eine Änderung des "Kormoranerlasses" vorgesehen. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.